

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015) (132/ME)**Stellungnahme des Kulturrat Österreich**

Wien, 12.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kulturrat Österreich (Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaaffenden) nimmt zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

.) Vorbemerkung:

Der Kulturrat Österreich verweist zunächst auf die unangemessen kurze Frist, um Stellung nehmen zu können. Das UrheberInnenrecht betrifft einige unserer Mitgliedsverbände in höchstem Maß, sodass ein längerer Zeitraum notwendig gewesen wäre, sich intensiver mit dem Ministerialentwurf zu befassen – insbesondere auch deswegen, weil es die Gesetzgebenden nicht für notwendig erachtet haben, VertreterInnen des Kulturrat Österreich oder seiner Mitgliedsverbände in die Vorverhandlungen einzubeziehen. In Anbetracht dessen ist es nicht allen von uns vertretenen Sparten möglich, rechtzeitig eine Stellungnahme abzugeben. Wir ersuchen daher, später eintreffende Rückmeldungen jedenfalls zu berücksichtigen.

Ferner finden wir es befremdlich, dass der Entwurf nicht in geschlechtsneutraler Sprache abgefasst ist.

.) Das Wichtigste im Überblick:**# Speichermedienvergütung:**

Der Kulturrat Österreich hat sich mehrfach und deutlich für die Ausweitung der Leerkassettenvergütung auf Speichermedien ausgesprochen. Die nun vorgeschlagene Ausgestaltung ist allerdings aus unserer Sicht mangelhaft. Praktisch laufen die Formulierungen in der Gesetzesvorlage darauf hinaus, dass zwar die Anzahl der abgabepflichtigen Speichermedien erhöht wird, das Gesamt-Aufkommen aber möglichst gleich bleiben soll – ohne Valorisierung.

Insbesondere kritisch sehen wir daher die vorgeschlagene gesetzliche Deckelung der beiden Vergütungssystematiken hinsichtlich zugelassener Nutzungen für gleich vier Jahre (§116 (11)), den Umstand, dass für diese Deckelung die Speichermedien- und die Reprographievergütung zusammengezählt werden sollen (ebenda), den Umstand, dass die Deckelung vor Abzug der nicht unbeträchtlichen

Rückvergütungen vorgesehen ist (ebenda), sowie die Regelungen zum individuellen Rückzahlungsanspruch bei Nachweis anderweitiger Nutzung der Speichermedien: Es ist geradezu Vorgabe pauschaler Vergütungssysteme, dass nicht im Einzelnen kontrolliert wird, weil es weder tatsächlich durchführbar ist, noch mit dem Recht auf Privatsphäre in Einklang zu bringen ist (§ 42 (6) 2 und (7), (8)).

FilmurheberInnenrecht

Der Kulturrat Österreich unterstützt seit vielen Jahren die Filmschaffenden in ihren Bemühungen, endlich das EuGh.-Urteil Luksan-van der Let aus dem Jahr 2012 umzusetzen. Nun, mehr als 3 Jahre später, sieht der vorliegende Entwurf zwar die widerlegliche Vermutungsregel für FilmurheberInnen vor, die FilmschauspielerInnen dagegen unterliegen nach wie vor der *cessio legis*. Eine entsprechende Änderung ist daher notwendig.

Ferner wird der/dem FilmherstellerIn das Recht eingeräumt, „das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen.“ Wir sind der Ansicht – analog dem § 39 –, dass in diesem Fall jedenfalls die Einwilligung der UrheberInnen einzuholen ist, und sehen einen deutlichen Widerspruch zwischen den beiden Paragraphen (38 und 39).

Was die Vergütungsansprüche der UrheberInnen betrifft, stehen diese „dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind“. Das bedeutet eine deutliche Benachteiligung der FilmurheberInnen, die sich ihre Vergütungsansprüche ohnehin schon mit den FilmdarstellerInnen teilen, daher sollten diese allein den UrheberInnen zustehen.

Was weitere Anliegen zum FilmurheberInnenrecht betrifft, verweisen wir auf die umfangreiche Stellungnahme des Dachverbandes der Filmschaffenden sowie der Regieverbände.

.) Im Detail:

§ 37a: Zweitverwertungsrecht von UrheberInnen wissenschaftlicher Beiträge

Wissenschaftliche Werke werden zunehmend auch von freien WissenschaftlerInnen im Rahmen von aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten geschaffen. Diese sollen ebenfalls vom § 37a. profitieren. Andernfalls wäre eine Ungleichbehandlung freier gegenüber angestellt tätigen WissenschaftlerInnen gegeben. Ebenfalls gleichzustellen sind UrheberInnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen, bei denen nur die Produktionskosten mehrheitlich aus öffentlichen Mitteln gestützt werden. Zudem ist der Vorschlag, auf die „akzeptierte Manuskriptversion“ abzustellen, ungeeignet, notwendigerweise muss sich das Zweitverwertungsrecht auf die Verlagsversion beziehen.

§ 38 (1) Rechte am Filmwerk

Siehe Absatz oben. Zusätzlich: In der Aufzählung „Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt.“ fehlt die Nennung der Übersetzung.

§ 42 (5) Neu formulierte Einschränkung der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch

Die Beschränkung der Privatkopie durch die Einführung einer Klausel zum Verbot der Privatkopie bei eindeutig illegaler Quelle ist als Forderung von RechteinhaberInnen nachvollziehbar, jedoch in der Praxis kaum durchsetzbar (Problematik der Definition und Beweisbarkeit von illegalen Quellen) - zudem als Widerspruch zur Ausweitung pauschaler Abgaben abzulehnen.

§ 42b Speichermedienvergütung

§ 42b (3): Das Abstellen auf eine wohl fiktive „Spieldauer“ zur Definition von KleinunternehmerInnen ist veraltet und gehört gestrichen.

§ 42b (4): Die neun Punkte, auf die bei der Höhe der Vergütungen im Einzelnen Bedacht genommen werden soll, sind in mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar, widersprüchlich und stehen zudem ganz generell im Verdacht, nicht im Einklang mit der europäischen Judikatur zum UrheberInnenrecht zu sein. Z. B. widersprechen sich die Punkte 1, 2 und 8 grundlegend, die Niveaus der Vergütungen im europäischen Umfeld entsprechen den jeweiligen und zum Teil sehr unterschiedlich ausgestalteten UrheberInnenrechtsgesetzen (2), die aktuellen Tarife sind stückgebunden (1) und nicht an eine Prozentvorgabe angelehnt, wie in (8) vorgeschlagen – entsprechend geben schon diese drei Bedachtnahmegründe eine Vielzahl unterschiedlicher Interpretationen in die Hand der TarifverhandlerInnen, aufgrund derer eine Einigung noch schwerer wird als in den letzten Jahren. Zudem ist dringend davon abzuraten, dass geltende Tarifverträge, die – wie etwa im Falle der Reprographieabgabe – im Konsens zustande gekommen sind, nicht zur Bemessung herangezogen werden. Wir empfehlen eine gründliche Überarbeitung, insbesondere die Abstimmung der Bedachtnahmegründe aufeinander sowie die Möglichkeit, bisherige Tarifverträge auch nach der Gesetzesnovelle zu berücksichtigen und legitim in Kraft zu lassen.

§ 42b (6) 2: Diese Regelung ist im Sinne einer pauschalen Abgeltung nicht nur überflüssig, sondern weder tatsächlich durchführbar noch mit dem Recht auf Privatsphäre in Einklang zu bringen. Nutzungen außerhalb des privaten Bereichs bleiben ohnedies auch weiterhin vergütungsfrei.

§ 42b (7) und (8) können entsprechend entfallen.

§ 69: Die markante Benachteiligung der FilmschauspielerInnen durch die Beibehaltung der *cessio legis* gegenüber den FilmurheberInnen ist völlig unverständlich und daher zu ändern.

Wenn die Verwertungsrechte an Filmen weiterhin ausschließlich den HerstellerInnen vorbehalten bleiben, ist es nur fair, wenn im Ausgleich dafür die Vergütungsansprüche den UrheberInnen zustehen. Entsprechend soll der letzte Satz heißen: „Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden KünstlerInnen und den FilmurheberInnen je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.“

§ 76f: Es ist überhaupt nicht einzusehen, dass ausgerechnet SuchmaschinenanbieterInnen, ohne die eine sinnvolle Nutzung des Angebots im Web schlicht unmöglich ist, zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet werden sollen. Das führt vermutlich analog zu Spanien zur Auslistung österreichischer Medienerzeugnisse oder analog zu Deutschland zur Verstärkung der Monopolisierung im entsprechenden Markt, wo ausgerechnet dem Marktführer Google eine Gratislizenz zugestanden wurde. Zudem ist die Beteiligung der eigentlichen UrheberInnen, der JournalistInnen, ausgesprochen unzureichend geregelt – und überlässt die Entscheidung der „Angemessenheit“ ihrer Entschädigung ausgerechnet ihren DienstgeberInnen, den ZeitungsherstellerInnen. Wir schlagen daher vor, die Regelung komplett zu streichen, zumal der urheberInnenrechtliche Schutz von Zeitungen und Zeitschriften generell ohnedies außer Streit steht.

§ 86 (1) 7 ist entsprechend zu streichen

§ 116 (11) Eine gesetzliche Deckelung der Vergütungshöhe zweier unterschiedlicher Vergütungssysteme für gleich mehrere Kalenderjahre in Folge ist in jeder Hinsicht absurd und soll gestrichen werden. Die Höhe der Vergütungen muss mit dem jeweiligen Ausmaß der privaten Kopien und anderer Nutzungen in Relation stehen, die solchermaßen vergütet werden, daher ist das Ausmaß nicht im Vorhinein deckelbar. Entsprechend ist diese Zeile zu streichen.

.) Grundsätzliches

In Österreich ist es derzeit UrheberInnen und ProduzentInnen überlassen, sich auf konkrete Vertragsbedingungen zu einigen. Insbesondere die Frage der Honorierung, aber auch andere Nutzungsbedingungen unterliegen folglich dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, bei dem UrheberInnen in der Regel die schlechteren Karten haben.

Seit Jahrzehnten wird daher ein UrheberInnenvertragsrecht gefordert, nicht zuletzt unterstützt in einer Entschließung des europäischen Parlaments vom 11.9.2012. Darin wird gefordert, „die Verhandlungspositionen zwischen Urhebern und

ausübenden Künstlern einerseits und Produzenten andererseits wieder in ein Gleichgewicht zu bringen, indem den Urhebern und ausübenden Künstlern ein unverzichtbarer Anspruch auf Vergütung für jegliche Form der Verwertung ihrer Werke gewährt wird, wozu auch laufende Einnahmen zählen, wenn sie ihr ausschließliches Recht auf `Zugänglichmachung` an einen Produzenten abgetreten haben" (Art. 48).

Die Einführung eines UrheberInnenvertragsrechts ist abermals nicht Teil einer UrheberInnenrechtsnovelle. Es ist höchst an der Zeit, diesen Umstand zu ändern!

Ein UrheberInnenvertragsrecht in Österreich sollte folgende Reformanliegen berücksichtigen:

Grundsätzlich

Stärkung der vertraglichen Stellung von UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen, um Schieflagen in der Verhandlungsposition auszugleichen und ihnen einen gerechten Anteil an der Verwertung ihrer Werke zu sichern

Insbesondere

- 1) angemessene Vergütung sowie Unverzichtbarkeit und Unabtretbarkeit von Vergütungsansprüchen
- 2) zwingender Anspruch auf Beteiligung an den Verwertungserlösen
- 3) Anspruch auf Anpassung des Nutzungsvertrages für den Fall, dass keine angemessene Vergütung vereinbart wurde
- 4) Möglichkeit der Vertragsanpassung bei unerwartetem Erfolg (Bestseller-Paragraf)
- 5) zwingende gesetzliche Verteilungsregeln für Vergütungsansprüche
- 6) räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung von Verträgen
- 7) gesetzliche Verankerung des Zweckübertragungsgrundsatzes
- 8) Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten
- 9) Ausbau der gesetzlichen Auslegungsregeln, um sicherzustellen, dass im Zweifelsfall das Werknutzungsrecht beim Urheber/bei der Urheberin verbleibt
- 10) Rechtlich verbindliche Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Vergütung zwischen Interessenvertretungen von UrheberInnen und solchen von VerwerterInnen
- 11) Verfahren bei Nicht-Zustandekommen von Rahmenverträgen, rechtlich verbindliche Schlichtung durch Urheberrechtssenat
- 12) Klarstellung der Übergangsregelung für Altverträge bei Schutzfristverlängerungen